

Positionspapier der AG Städtetag

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	2
2. Organisatorische Rahmenbedingungen	2
2.1. Die Dienst- und Fachaufsicht.....	2
2.2. Ausweitung der anspruchserfüllenden Grundschulen	3
2.3. Die Zeitmodelle der Ganztagschulen.....	3
2.4. Entscheidungsbefugnis über die Einrichtung einer Ganztagschule.....	3
2.5. Erhalt der Grundschulbezirke	3
2.6. Zielsetzung des Bundes und des Landes	4
2.7. Qualitätsstandards.....	5
2.8. Abgrenzung zu anderen Angeboten	5
2.9. Mehr Transparenz von Schulen und Schulaufsicht gegenüber den Kommunen.....	7
2.10. Weitere Umwandlung von Schulversuchsschulen	7
2.11. Meldefrist für Ganztagsgrundschulbetreuung	7
3. Anspruchserfüllende Grundschulen.....	7
3.1. Finanzielle Förderung.....	8
3.2. Anforderungen an das Personal	9
3.3. Räumliche und sachliche Ausstattung	9
4. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	11
5. Ferienbetreuung.....	13
6. Kooperationen mit außerschulischen Partner*innen	14
7. Themenspeicher	16

Positionspapier zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes

1. Vorbemerkungen

Das Gesetz zur **ganztägigen Förderung von Grundschulkindern** (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG) regelt die stufenweise Einführung des bundesweiten Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ab dem Schuljahr 2026/2027. Demnach haben ab August 2026 alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung von acht Zeitstunden pro Schultag sowie der Vorhaltung entsprechender Angebote an bis zu zehn Ferienwochen pro Schuljahr. In den darauffolgenden Schuljahren wird dieser Anspruch um die Klassenstufen zwei bis vier erweitert, sodass ab dem Schuljahr 2029/2030 allen Kindern in der Grundschule dieser Rechtsanspruch zusteht. Das Land verbindet hiermit allerdings keine grundlegende Änderung in der Betreuung an den Grundschulen. Vielmehr soll an den bestehenden Ganztags-Modellen festgehalten werden und diese auf den gesetzlich geforderten Zeitrahmen erweitert werden. Auf diese Weise will das Land zusätzlich zur Ausgestaltung der Ganztagsgrundschulen nach §4a des Schulgesetzes (SchG) die bisher bewährte Schulkindbetreuung, konkret die Verlässliche Grundschule (VGS) und die Flexible Nachmittagsbetreuung (FNB), beibehalten. Zudem plant das Kultusministerium eine Evaluation etwa zwei bis vier Schuljahre nach Einführung des Ganztagsförderungsgesetzes. Anhand dieser soll nachgehend geprüft werden, wo und wie konkret nachgesteuert werden muss. Laut Kultusministerium soll es im November 2022 ein Eckpunktepapier zur Umsetzung des GaFöG zwischen Kommune und Land geben (Stand September 2023 ist dieses noch ausstehend).

2. Organisatorische Rahmenbedingungen

Es stellen sich hinsichtlich der organisatorischen Rahmenbedingungen eine Vielzahl von Fragen, die zeitnah beantwortet werden müssen, um rechtzeitig Vorbereitungen für die Umsetzung des Rechtsanspruchs ab dem Schuljahr 2026/2027 treffen zu können.

2.1. Die Dienst- und Fachaufsicht

Zukünftig soll die **Aufsicht der Betreuungsangebote** den Schulaufsichtsbehörden obliegen. Laut dem Kultusministerium soll es sich dabei um keine Dienst- oder Fachaufsicht, sondern um eine abstrakte Aufsicht handeln.

Das Kultusministerium hat hierzu eine Handreichung veröffentlicht und entsprechende Ausführungen gemacht.

Kernpunkte der Handreichung des Kultusministeriums:

- die Aufsicht über die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft obliegt den **Schulaufsichtsbehörden** (Staatliche Schulämter und Regierungspräsidien). Dies betrifft Betreuungseinrichtungen nach dem §8b SchG und keine erlaubnispflichtigen Einrichtungen.
- Personalhoheit, Finanzierung und operative Zuständigkeit über die Betreuungsangebote liegen weiterhin in der Zuständigkeit der Kommune bzw. des freien Trägers (Orientierung am Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg).
- Angebotsträger sind erster Ansprechpartner für Beschwerden von Sorgeberechtigten

- Bei **Kindeswohlgefährdung** Zuständigkeit Staatliche Schulämter
- **Anzeige- und Meldepflichten** für nicht erlaubnispflichtige Betreuungseinrichtungen sollen in einer Rechtsverordnung geregelt werden. Bis dahin werden die Träger gebeten, entsprechend der Regelung nach §47 Abs.1 Nr.2 SGB VIII der zuständigen Aufsichtsbehörde Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder in einer Einrichtung zu beeinträchtigen, unverzüglich anzuzeigen.
- Die von §8b SchG erfassten Betreuungsangebote sind schulnahe Angebote, die nicht in der Zuständigkeit der Schule liegen. Die Schulleitung besitzt in diesen Fällen kein Aufsichts- und Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten dieser Angebote. Das Hausrecht der Schulleitung bleibt davon unberührt.

2.2. Ausweitung der anspruchserfüllenden Grundschulen

- Laut Kultusministerium müssen nicht alle Grundschulen anspruchserfüllende Angebote in der Schulzeit sowie in zehn Wochen der Ferien vorhalten.
- Es wird keine bestimmte Mindestvorgabe für die Anzahl anspruchserfüllender Grundschulen geben.
- Es wird keine Zeitschiene für die Umstellung zur Ganztagschule geben

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Vor allem kleinere Kommunen müssen die Möglichkeit haben mit anderen benachbarten Kommunen einen (interkommunalen) Schulentwicklungsprozess einzuleiten.

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Was ist eine zumutbare Entfernung zu einer anspruchserfüllenden Schule?

2.3. Die Zeitmodelle der Ganztagschulen

- Nach §4a Schulgesetz sind folgende **Zeitmodelle** vorgesehen:
 - 3x7, 3x8, 4x7, 4x8
 - 5x7, 5x8 wurden zugesagt; Gesetzesänderung steht noch aus; soll schon ab Schuljahr 25/26 beantragt werden können

2.4. Entscheidungsbefugnis über die Einrichtung einer Ganztagschule

- Die Entscheidung der Einrichtung einer Ganztagschule kann künftig nicht mehr ohne Zustimmung der Kommune abgelehnt werden.
- Anmerkung: Das pädagogische Konzept, welches für die Einrichtung einer Ganztagschule notwendig ist, wird nach wie vor von der Grundschule entwickelt,

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Zukünftig sollte nach der Einrichtung einer Ganztagschule auch Betreuungspersonal in der Schulkonferenz vertreten sein (siehe auch Ausführungen unter 2.8.1.).

2.5. Erhalt der Grundschulbezirke

- Erhalt der Grundschulbezirke ist aus kommunaler Sicht erforderlich, um die Schülerströme auch weiterhin lenken zu können. Dies wird vom Kultusministerium aktuell nicht in Frage

gestellt.

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Aufgrund von zu vielen oder wenigen Halbtagskindern bei Ganztagschulen in Wahlform müssen **Mischklassen** gebildet werden. Dies führt dazu, dass der rhythmisierte Ganztagsbesuch wegen der Sorgeberechtigten sich für die Ganztagschule entschieden haben - de facto rückentwickelt werden müsste. Bei Ganztagschulen in Wahlform, in welchen nur wenige Halbtags- oder Ganztagskinder beschult werden und somit Mischklassen gebildet werden müssen, muss es Steuerungsmöglichkeiten geben, diese Kinder an Schulen in anderen Schulbezirken aufzunehmen. Aktuell wird dies durch den Anspruch auf Beschulung im eigenen Bezirk verhindert. Dieser sollte bei Ganztagschulen in Wahlform fallen, sodass nicht wegen einer geringen Anzahl von Kindern Mischklassen gebildet werden müssen. In diesem Zuge sollte - in Ergänzung zu Punkt 2.4. - die Zustimmung der Schulgremien bei der Umwandlung von Ganztagschulen in Wahlform in eine Ganztagschule in verbindlicher Form gestrichen werden. Es sollte einen Automatismus geben, dass man Ganztagschulen in Wahlform sukzessive mit Ganztagskindern "volllaufen lässt" und diese somit schleichend und bedarfsgerecht auf die verbindliche Form umgestellt werden können. Sollte eine Kommune nur eine Grundschule in ihrem Hoheitsgebiet unterhalten, müsste bei diesen Lenkungsmaßnahmen eine regionale Schulentwicklung greifen, die interkommunal unter Begleitung des Staatlichen Schulamts festlegt, welche Grundschule die Halbtags- und die Ganztagschüler*innen zu besuchen haben.

Es bedarf einer möglichst landesweiten (freiwilligen) interkommunalen Vereinbarung oder gesetzlichen Regelung über die KLVen/ Kostenfestlegung zum Schullastenausgleich, wenn Grundschulkindern in die Ganztagsgrundschule einer anderen Gemeinde gehen, ähnlich wie im Kita-Bereich.

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Gibt es Seitens des Kultusministeriums Überlegungen hierzu?
- Wie erfolgt ggf. eine Steuerung der Schulströme, sofern der Rechtsanspruch nicht an jedem Schulstandort erfüllt wird bzw. erfüllt werden muss?
- Kann eine Schulleitung einer schulpflichtigen Ganztagsgrundschule eine/n Schüler*in aufgrund voller Klassen abweisen, wenn es im zugehörigen Schulbezirk eine Halbtagsgrundschule gibt, welche den Anspruch mit einem an den Unterricht anschließenden Betreuungsangebot erfüllt?

2.6. Zielsetzung des Bundes und des Landes

- Lt. GaFöG ist die Betreuung als "ganztägige Förderung" und nicht nur als eine "Beaufsichtigung" zu werten.

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Welche Ziele verfolgt der Bund bzw. das Land mit dem GaFöG?
 - Förderung der Sozialkompetenzen?
 - Persönlichkeitsentwicklung durch vielfältige Angebote?
 - Kooperationen mit LSV, Kultur, etc.?
 - Individuelle Lernentwicklung

2.7. Qualitätsstandards

- Seitens des Landes **keine Qualitätsmerkmale** für Personal, Raum oder pädagogische Konzeption vorgesehen
- Bisherige Betreuungsangebote sollen bleiben und fortgeführt werden
- Spätere Evaluation der Ganztagsbetreuung soll Auskunft darüber geben, ob Qualität der Ganztagsgrundschulen erhöht werden muss (siehe hierzu Ziff. 1 Vorbemerkungen)
- Qualität der Schulkindbetreuung hat nichts mit dem Rechtsanspruch zu tun hat und steht laut KM vorerst nicht zur Debatte
- Landessportverband Baden-Württemberg und Volkshochschulverband Baden-Württemberg erarbeiten derzeit **Qualifizierungsprogramme** für kommunale Betreuungskräfte und Fachkräfte im Sport, um diese für den Einsatz im Ganztags zu befähigen.
- Bei den sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ist Qualitätsanforderung an sonderpädagogisches bzw. pflegerisches Personal notwendig
 - Mehraufwand muss entsprechend bezuschusst werden
 - diesen Zuschuss müssten ggf. auch die Verbände erhalten, so sie die Ferienbetreuung in Kooperation mit den Kommunen an deren Schulen organisieren
 - Bei kreisangehörigen Kommunen ist zu klären, ob die Landratsämter dies über die Eingliederungshilfe zu regeln haben

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Sollte das Land keine Qualitätskriterien festlegen wollen, sollte dies auch entsprechend klar bestätigt werden. Gleichwohl wäre es wünschenswert und wichtig, hier die Gelegenheit zu einer **Qualitätsoffensive** zu nutzen. Zudem muss im Rahmen der geplanten Evaluation auch geprüft werden, ob sich durch die Steigerung der Qualität zusätzlich auch die Attraktivität und die Akzeptanz der Ganztagschulen steigern ließe.

2.8. Abgrenzung zu anderen Angeboten

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Die Strukturen müssen so ausgestaltet sein, dass bisherige ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote und -modelle zunächst weitergeführt werden können. Hierbei muss grundsätzlich gelten, dass der individuelle Rechtsanspruch abgegolten ist, sobald ein ganztägiges Angebot im gesetzlich vorgegebenen Zeitumfang bereitgestellt wird und nicht erst, wenn ein den individuellen Bedürfnissen entsprechendes Angebot bereitgestellt wird.

Zwingende **"Sollbruchstellen"** oder **Systemwechsel** innerhalb eines Systems wie beispielsweise Schule/ schulnahe Betreuungsangebote, Jugendhilfeangebote außerhalb der Schulen oder Privatschulen sollten vermieden werden. So sollte zum Beispiel die Zuständigkeit für Ganztags-Angebote inklusive der ergänzenden Betreuung während der Schulzeit bei den Schulträgern liegen, während in den Ferien gegebenenfalls die Jugendhilfe zuständig ist; zielführend ist auf jeden Fall die organisatorische Zuständigkeit bei der künftigen Ganztagschulkoordination zu verankern. Andernfalls würde man nicht zu beherrschende Schnittstellen produzieren. Dies wäre faktisch und organisatorisch nicht umsetzbar. Wenn "Sollbruchstellen" nicht vermeidbar sind, dann sollten diese zwischen den Systemen/ Lebensräumen bestehen. Dennoch müssen verschiedene Angebote aus einer Hand planbar sein.

Gleichzeitig sollte ein **Qualitätsanspruch oder Qualitätsziel** seitens der Kommunen gegenüber dem Land, aber auch gegenüber den Sorgeberechtigten und Lehrkräften, formuliert werden. Aufgrund der unterschiedlichen Ausgangsbedingungen und Herausforderungen könnte dies gegebenenfalls zunächst auch nur in Form von Empfehlungen oder Handreichungen sein. Dies ist auch in Hinblick auf kreisangehörige Kommunen wichtig.

2.8.1 Abgrenzung zwischen Städten/Gemeinden und Landkreisen/öffentlichen Jugendhilfeträgern

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

- §1 Abs. 3 LKJHG sollte dahingehend ergänzt werden, dass soweit der Rechtsanspruch auf Ganzttag gem. §24 Abs. 4 SGB VIII durch Ganzttagsschulen und schulnahe Angebote nach dem Schulgesetz abgedeckt wird
- Schulträger führen diese Aufgaben gemäß den Regelungen des Schulgesetzes aus
- Zwischenzeitlich wurde seitens des Landes die "Zustimmung" in §4a Abs. 5 SchG in "Anhörung" umgewandelt. Das heißt, dass die Schulkonferenz nicht ohne Zustimmung der Kommune die Einrichtung einer Ganztagsgrundschule ablehnen kann (siehe Ziff. 2.4.)
- Teilnahme von Vertreter*innen des Betreuungspersonals an Schulkonferenzen notwendig (offene Forderung)
- Es sollte sichergestellt werden, dass die Vertreter*innen der Sorgeberechtigten in den schulischen Gremien auch die Sorgeberechtigten repräsentieren, deren Kinder die Ganztagsangebote bzw. schulnahen Betreuungsangebote der jeweiligen Schule besuchen
- Notwendigkeit der Ergänzung von §41 SchG (Aufgaben des Schulleiters), dass Entscheidungen zum Ganzttag in Abstimmung mit dem Schulträger bzw. den in dessen Auftrag tätigen Personen zu treffen sind
- Notwendigkeit der Ergänzung des §41 Abs.3 SchG (Unmittelbare Aufsicht der Schulleitung), dass Schulleitung die Aufsicht über die an der Schule tätigen Nicht-Landesbediensteten in Abstimmung mit dem Schulträger führt.

Durch die Anpassung der gesetzlichen Regelungen bleiben die Angebote an Ganzttagsschulen inklusive der Betreuung vor und nach der Ganzttagsschule sowie die Ferienbetreuung in einer Hand. Damit ist jeder kreisangehörige Schulträger für seinen Bereich verantwortlich (Kommunen für Grundschulen, Kreise für SBBZ). Bei Abstimmungsbedarf zwischen den Kommunen und Landkreisen würde die Regionale Schulentwicklung greifen. Gleichzeitig bleibt allen Kommunen der Entscheidungsspielraum, ob sie dem Rechtsanspruch über Ganztagsgrundschulen oder über Horte und Jugendhilfeangebote umsetzen. Dadurch, dass in beiden Bereichen die Grundsystematik gleich wäre und nur auf unterschiedlichen Gesetzesgrundlagen basiert (Ganztagsgrundschule und schulnahe Angebote nach dem SchG und alle weiteren nach dem KJHG), kann eine Kommune auch ein Mischmodell umsetzen. Gleichzeitig werden den Schulträgern durch die Änderungen bei den Regelungen zur Schulkonferenz und Entscheidungen in Bezug auf den Ganzttag auch die Mittel in die Hand gegeben, um den Rechtsanspruch überhaupt über Ganztagsgrundschulen abwickeln zu können.

2.8.1. Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Schulen

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Es sollte für Kommunen die Möglichkeit bestehen, **mit Privatschulen einvernehmliche Vereinbarungen** zu schließen, dass diese beispielsweise für die Kommune bestimmte Schüler*innen beschulen. Dies ist an die bereits bestehende Möglichkeit interkommunaler öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen angelehnt, zum Beispiel, dass Privatschulen einer Kommune eine bestimmte Anzahl an Schulplätzen vorhalten.

Auf Grundlage der unter Ziff. 2.8 genannten Positionierungen und Forderungen sind die konkreten Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Rechtsstreitfall zu klären und zu definieren.

2.9. Mehr Transparenz von Schulen und Schulaufsicht gegenüber den Kommunen

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

- Notwendigkeit der engen Abstimmung zwischen Schulen, Schulaufsicht und Kommunen
- Offenlegung der Anzahl und Verwendung der tatsächlich zur Verfügung gestellten Lehrerwochenstunden sowie ggf. Stundenpläne (einschließlich AGs und ähnliche Angebote; um zum Beispiel den Personaleinsatz bei Betreuungsangeboten besser planen zu können
- Schulen in Wahlform nach §4a SchG sollten klassenstufenweise die Schüler*innen im Ganztags- und Halbtagsbetrieb benannt werden
- bei SBBZ sollte ein Gesamtüberblick über eingesetztes kommunales und Trägerpersonal zur Verfügung gestellt werden, u.a. FSJ, BFD, fest angestellte Assistenzkräfte, pflegerisches Personal, Schulgesundheitsfachkräfte, Ehrenamtliche sowie Koordinatoren
- denkbar wäre zudem beispielsweise eine Abbildung im ASV- BW.

2.10. Weitere Umwandlung von Schulversuchsschulen

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Sollte das Land die noch verbliebenen Schulversuchsschulen einstellen, müssen die seinerzeit gewährten Lehrerwochenstunden beibehalten werden, da ansonsten ein Rückschritt an Qualität an den betroffenen Schulen droht. Laut dem Kultusministerium ist dies noch zu entscheiden.

2.11. Meldefrist für Ganztagsgrundschulbetreuung

- bis 15.02 eines Kalenderjahres
- Klärung des Beginns des Rechtsanspruchs zum 01.08.2026 oder zum Schuljahresbeginn 2026/2027 (Mitte September 2026)

3. Anspruchserfüllende Grundschulen

- die Erteilung einer **Betriebserlaubnis** nach Vorbild der Kindertagesstätten ist nicht

vorgesehen

- **Grundschulförderklassen und Vorbereitungsklassen** sind analog zu Grundschulklassen zu behandeln und auch zu fördern, da für sie bereits der Rechtsanspruch in der KITA gilt und die Schulpflicht im Grund besteht. Gemäß Verwaltungsvorschrift soll es 22 Stunden Förderungszeit geben. Schüler*innen der Vorbereitungsklassen sind schulpflichtig und sollten darum wie alle anderen Schüler*innen behandelt werden.
 - erhöhter Personalaufwand, welcher durch das VKL-Stundenkontingent entsteht, muss ausgeglichen werden
 - Aufgrund der Sprachbarriere sowie der teils bestehenden Traumata, welche diese Zielgruppe mitbringt, muss der Personalschlüssel ein anderer sein
 - durchgehender Personalschlüssel von 1:8, mit mind. einer pädagogischen Fachkraft vor Ort notwendig

3.1. Finanzielle Förderung

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Eine wichtige Voraussetzung für die Fortführung der bestehenden Ganztags-Modelle ist eine **adäquate Förderung** durch das Land (Konnexitätsprinzip).

Aus kommunaler Sicht wäre es wünschenswert, aufgrund des rhythmisierten Ganztags grundsätzlich Betreuungspersonal auch während der schulpflichtigen Zeiten einzusetzen. Dies ist auch bei der Förderung zu berücksichtigen. Ein erster Schritt des Landes könnte hier sein, dass für das Personal im Mittagsband bzw. während des Mittagessens die gleichen Fördersätze und Personalschlüssel wie für die Verlässliche Grundschule und die Flexible Nachmittagsbetreuung gelten. Mittagessen hat immer auch eine pädagogische Funktion mit entsprechenden Anforderungen an das Personal. Im Idealfall gibt es künftig ein Gesamtstundenkontingent für einen funktionierenden Ganztag. Das heißt durchgängig zwei pädagogisch qualifizierte Personen je Ganztagsklasse, die entweder durch Lehrkräfte oder mit entsprechend auskömmlicher Monetarisierung durch pädagogische Fachkräfte des Schulträgers abgedeckt wird.

- landesweit einheitliche Berechnungsgrundlagen zur Berechnung des langfristigen Bedarfs sind erforderlich, in Anlehnung an die aktuellen Bedarfe und Erfahrungen aus dem KITA-Rechtsanspruch ergänzt um Stadt-/ Gemeindespezifische Zu-/ Abschläge
- bislang gibt es Unterschiede in der Bezuschussung von Ganztagschulen und Schulen, die im Rahmen von ergänzenden Betreuungsangeboten eine ganztägige Förderung anbieten
- ab dem Schuljahr 23/24 gibt es auch dafür eine Förderung, da die entsprechende Verwaltungsvorschrift derzeit in Anhörung des Ganztags ist; es können hierfür bis 31.05.2024 Anträge gestellt werden.

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Wie wird die Bezuschussung speziell im Rahmen des schulischen Ganztags ausgestaltet sein?
- Gibt es von Seiten des Landes Überlegungen zur Förderung der Ganztagschulen außerhalb schulpflichtiger Zeiten?
- Besteht bei Ganztagschulen weiterhin die Verpflichtung zur Übernahme des Mittagsbands durch die Kommunen?
 - Hier gibt es die Schwierigkeit der Personalgewinnung lediglich für dieses Zeitfenster

- Erfolgt auch eine Bezuschussung der Zeiten, die über den gesetzlichen Anspruch (über 8 Zeitstunden) hinausgehen?

3.2. Anforderungen an das Personal

- es sind keine spezifischen Anforderungen an das Personal seitens des Landes vorgesehen

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

- finanzielle Förderung von **fortlaufenden Fort- und Weiterbildungsangeboten** notwendig
- landesweit einheitliche und anerkannte pädagogische **Grundlagenausbildung** für künftiges Personal dringend nötig, da es aktuell sehr große Unterschiede in den einzelnen Kommunen gibt
- denkbar wäre die Schaffung eines **Ausbildungsberufs** oder Studiums mit anschließender angemessener Eingruppierung; lt. KM sollen diese Themen- bzw. Fragestellungen erst nach Vorliegen einer noch festzulegenden Evaluation nach 2-4 Jahren nach Beginn des Rechtsanspruchs in Angriff genommen werden
- denkbar wären "**Qualitätsempfehlungen**" **des Städtetags** - bewusst nicht des Landes - für die Qualifizierung des Personals an Ganztagschulen in Anlehnung an den Fachkräftecatalog-KitaG. Auf diese Weise schafft man bereits kurzfristig und im Vorfeld einer etwaigen späteren Landesregelung Orientierung und Argumentationshilfe für viele Kommunen gegenüber Haupt- und Finanzverwaltung. Ebenso schafft es eine Qualitätsreferenz, ohne gleichzeitig jetzt schon eine landesweite Diskussion anzufangen oder verbindliche Vorgaben zu schaffen, die nicht in allen Kommunen umsetzbar sind
- zur Förderung der **Inklusion an Ganztagsgrundschulen** sollte anstelle individueller Schulbegleiter*innen der Personalschlüsse für die Betreuung angepasst und bezuschusst werden (Vermeidung der Stigmatisierung); Hier wäre ein Grundstock an jeder Ganztagschule aus einer Fachkraft in Vollzeit ergänzend durch einen Faktor, basierend auf dem Förderbedarf und der Gesamtschülerzahl, notwendig
- Notwendigkeit der Bezuschussung des in der Verwaltung einer Kommune oder eines Trägers benötigten Personals zur Koordination des Ganztags (sogenannter **Ganztagschulkoordinator*in**)
- Notwendigkeit einer gemeinsamen Haltung und Lösungsansätze der kommunalen Vertreter*innen zur Behebung des **Fachkräftemangels** im (sozial-) pädagogischen Bereich

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Wie wird die Nachqualifizierung für bereits vorhandenes Personal oder Quereinsteiger*innen finanziert bzw. bezuschusst?
- Wenn die Staatlichen Schulämter sowie die Regierungspräsidien die Aufsicht in der Ferienbetreuung übernehmen sollen, bedarf es zumindest eines Qualitätsrahmens der Betreuungskräfte. Hier haben bzw. erarbeiten der Volkshochschulverband BW sowie weitere sport-, musik- und kulturtreibende Verbände Qualifizierungsangebote auch für sog. Quereinsteiger*innen (hängt noch von Entscheidung Landesregierung ab)

3.3. Räumliche und sachliche Ausstattung

Derzeit fördert das Land Neu- und Umbauten sowie Sanierungsmaßnahmen über den klassischen Schulbau hinaus nur an Ganztagschulen nach §4a SchG. Zudem ist die Förderung im Bereich der Mittagstischverpflegung sowie bei der Betreuung auf eine fixe Quadratmeterzahl gedeckelt.

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Für eine gelingende Umsetzung des rechtlichen Anspruchs auf ganztägige Förderung sind folgende räumliche Rahmenbedingungen notwendig und zukünftig bei der Schulbauförderung zu berücksichtigen:

3.3.1. Räume

- Ausweitung der Schulbauförderung auf alle anspruchserfüllenden Angebote
- Anhebung der geförderten Flächen (qm² pro Schüler*in)
- der Förderung ist an allen anspruchserfüllenden Grundschulen eine hundertprozentige Teilnahmequote zu Grunde zu legen
- derzeit nicht in der Schulbauförderung enthaltene Flächen, wie beispielsweise Räume für alle am Schulleben beteiligten Personen müssen aufgenommen werden
- förderfähige Flächen für die Schulkindverpflegung müssen zukunftsweisenden Verpflegungskonzepten Rechnung tragen (z.B. cook and chill, cook and part, etc.)
- Förderung auch von externen Beratungsleistungen für die Erarbeitung und Umsetzung von funktionalen Anforderungsprofilen sowie pädagogischen Nutzungskonzepten für Schulbauten

3.3.2. Sachausstattung

- Fortführung der Förderung von Ausstattung in Aufenthaltsbereichen sowie Küchen und Sanitärbereichen gemäß VwV **Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung**
- Ausweitung auf Förderung von digitalen Lösungen

3.3.3. Schulgelände

- Fortführung der Förderung von Spiel- und Sportgeräten auf Außenflächen gemäß VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung
- zur Umsetzung der Rhythmisierung bedarf es ausreichend gedeckter Sportflächen (Sporthallen, einschließlich Gymnastikräumen) - Integration von Schulsporthallen und Gymnastikräumen in die Schulbauförderung

3.3.4. Bestandsgebäude

- vorstehende Forderungen gelten für Bestandsgebäude entsprechend
- Aussetzung der Bagatellgrenze

3.3.5. Förderrichtlinien

- Notwendigkeit der Überarbeitung und landesweiten Vereinheitlichung

- Kostenrichtwerte müssen angepasst werden
- bei Bedarfsfeststellung muss es eine einheitliche Antragsstellung mit gleichen Modalitäten geben, unabhängig davon, ob es sich um eine Erweiterung, eine Sanierung oder einen Umbau handelt
- Anpassung der Bagatellgrenze bei Sanierungs- und Umbaumaßnahmen
- Bezuschussung von Sachausstattung im Rahmen des GaFöG
- Zuschussgrundlage muss eine 100%ige Auslastung bei §4a SchG-Schulen sein
- Bezuschussung bei anspruchserfüllenden Grundschulen von Betreuungsräumen, Mensen, Küchen, Arbeitsplätzen in der Verwaltung
- Notwendigkeit der weiteren Bezuschussung für bautechnische und technische Maßnahmen für eine barrierefreie Schule
- für die Berechnung der benötigten Fläche sollten 9m² pro Deputat/ 0,5 VZW als Anhaltspunkt dienen; zudem sind Sozialräume, Kommunikationsflächen und Besprechungsräume nach Zügigkeit zu berechnen;
- Bezuschussung des Büros des Ganztagschulkoordinators/der -koordinatorin und der Schulsozialarbeit von jeweils mind. 21m² Grundfläche (Möglichkeit zur Einrichtung eines zweiten Arbeitsplatzes sollte vorhanden sein)
- Notwendigkeit zur Bezuschussung abgetrennter Sorgeberechtigtengesprächs- und Arztzimmern mit jeweils mind. 18m²
- Bezuschussung von zusätzlicher Fläche für den Ganztagszug auf 160m² pro Grundschulzug für die ganztägige Förderung inklusive der pädagogischen Schulküche, Medienraum, Rückzugsraum (Ruheraum) zu erweitern
- Bezuschussung des Bereichs der Schulkindverpflegung mit mind. 1m² pro Schüler*in im zweischichtbetrieb zzgl. der Nebenflächen für Wege/ Rettungswege/ Ausgabebereiche etc.
- Bezuschussung des Küchenbereichs zur Auf- und Vorbereitung von Speisen sowie Personalräume gestaffelt nach Größe der Ganztagschule
- Bezuschussung der Außenflächen (Orientierung an den Werten der "Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft"); die Förderung sollte 5m² Bewegungsfläche pro Schüler*in plus zusätzliche Sportflächen einschließlich deren Ausstattung, wie beispielsweise Spiel- und Sportgeräte, umfassen.
- Anpassung der Sporthallenflächen als künftiger Teil des Modellraumprogramms

4. Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)

Derzeit sind diese Schularten gesetzliche Ganztagschulen, deren Zeitrahmen die Vorgaben des GaFöG deutlich unterschreiten. Darüber hinaus leiden diese Schularten massiv unter einer Unterversorgung an Lehrkräften, die nicht durch die Kommunen kompensiert werden kann. Ebenso wenig kann die Diskrepanz zwischen dem derzeitigen Ganztagsrahmen und den Vorgaben

des GaFöG allein durch die Kommunen abgedeckt werden. Dies auch aufgrund der besonderen Förderbedarfe der dort beschulten Schüler*innen, die spezielle Qualifikationen des Betreuungspersonals erfordern. Derzeit dürfen weitestgehend nur Kinderpfleger*innen von kommunaler Seite aus an den SBBZ tätig sein.

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Aufgrund der **speziellen Bedürfnisse der Schülerschaft** ist es hier wichtig, einen verbindlichen und sicheren Rahmen zu schaffen. Dies spricht für einen gebundenen Ganzttag. Allerdings muss dabei darauf geachtet werden, dass es Schüler*innen gibt mit:

- langen Beförderungszeiten
 - zeitlicher Einschränkung durch wahrzunehmende medizinische Therapien
 - einer begrenzten Zeit pro Tag, in welcher sie beschulbar sind
-
- Notwendigkeit der additiven kommunalen Betreuung zur zeitlichen Erfüllung des Anspruchs
 - Notwendigkeit der Verzahnung von Betreuung mit schulpflichtigem Ganzttag
 - Notwendigkeit der Bezuschussung für zusätzliches kommunales **Pflegepersonal** im Rahmen des GaFöG
 - Notwendigkeit der Begriffsklärung "Ganzttagsschule", da mit Einführung des GaFöGs "neue" und "alte" Ganzttagsschulen in Bezug auf den zeitlichen Umfang entstehen. Der aktuell vorgegebene Zeitumfang für Ganzttagsschulen an SBBZ deckt sich nicht mit dem geforderten zeitlichen Umfang des Rechtsanspruchs.
 - Klärung der **Kooperativen Organisationsformen** (KOF - ehemalige Außenklassen); im Zweifel muss für diese ein anspruchserfüllendes Betreuungsangebot geschaffen werden, das vom Land entsprechend auskömmlich gefördert wird. Diese Frage stellt sich insbesondere auch, wenn die Trägerschaft von SBBZ/KOF und allgemeiner Schule, an welcher die KOF angedockt ist, unterschiedlich ist. Beispielsweise, wenn eine KOF eines privaten SBBZ an einer kommunalen Schule verankert ist. Inklusion gelingt nur, wenn der Ganzttag von KOF und der städtischen Schule ähnlich gestaltet ist oder sich auf einem ähnlichen Niveau bewegt. Gleichzeitig kann es aber nicht sein, dass die Kommunen als Schulträger der allgemeinen Schulen dann die Qualität im Ganzttag von KOFs anderer Träger finanzieren. Wir empfehlen daher, dass jeder Träger für den Ganzttag seiner Schulen inklusive KOFs verantwortlich sein muss. Der Anspruch muss somit durch den Schulträger der Stammschule (SBBZ) am Standort der KOF erfüllt werden.
 - Klärung des Umfangs der **Schülerbeförderung** im SBBZ
Wenn im Zweifel nach dem Unterrichtschluss sowie zum Ende der ergänzenden Betreuungsangebote gefahren werden muss, müssen infolgedessen auch höhere Zuschüsse erfolgen
 - Ergänzung des §83 SchG ("Erfüllung des Anspruchs auf ein sonderpädagogisches Bildungsangebot, Elternwahl in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I") um eine **Bedarfsmeldefrist bis 31.03. eines Jahres** für das künftige Schuljahr. Zusätzlich bedarf es der Abklärung der Bildungswegekonferenz, an welchem Standort der Anspruch erfüllt wird und ob Bedarf an der Ferienbetreuung besteht
 - Schaffung sog. runder Tische zur Evaluierung der Passgenauigkeit von Betreuungsangeboten
 - Prüfung einer sog. "**Gutscheinlösung**" in begründeten Einzelfällen, wenn das Setting einer Einrichtung für das Kindeswohl nicht geeignet ist

- Definition eines **Personalschlüssels** (evtl. Orientierung am Klassenteiler pro Organisationserlass, wobei mind.1 Person eine Fachkraft sein muss)

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Was bedeutet "ganztägige Förderung" für die SBBZ-G/K?
- Welche Ziele werden hier mit dem GaFöG verfolgt?
- Gibt es hierfür beispielsweise eine verbindliche Studentafel?
- Ergeben sich daraus Konsequenzen für das bestehende Schul-Curriculum und welche Anforderungen entstehen speziell für die additive Betreuung an SBBZ?
- Gilt der GAFöG-Anspruch für die SBBZ-KMENT dann einschließlich der Klassenstufe 5?
 - Die Grundstufe an KMENT-Schulen umfasst die Stufen 1 bis 5
- Wie wird mit kooperativen Organisationsformen verfahren? Welche Regelungen gelten für diese?
- Wie und in welchem Umfang wird die Schülerbeförderung übernommen? Wird nur im Anschluss an den schulpflichtigen Teil befördert? Oder wird auch nach der anspruchserfüllenden additiven Betreuung befördert?
- Wird die Beförderungszeit an und von den SBBZ zur anspruchserfüllenden Zeit gerechnet?

5. Ferienbetreuung

Bisher war die Ferienbetreuung ein freiwilliges Angebot der Kommunen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Dadurch wurde es nicht durch das Land bezuschusst. Mit dem Rechtsanspruch handelt es sich nicht mehr um ein freiwilliges Angebot, da lediglich die Sorgeberechtigten die Wahlmöglichkeit haben, ob sie ein Angebot wahrnehmen oder nicht. Die Kommune allerdings ist zur Anspruchserfüllung verpflichtet, unabhängig der Teilnehmerzahlen. Dies wird laut Kultusministerium geprüft.

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

- **bisherige Ferienbetreuungsangebote** an Grundschulen oder auch anspruchserfüllende Angebote durch freie Träger ggf. auch außerhalb des Schulgebäudes analog zur Verlässlichen Grundschule (VGS) und Flexiblen Nachmittagsbetreuung (FNB) sollen künftig ebenfalls anspruchserfüllend sein
- Klärung, ob sowohl kommunale als auch freie Träger die Ferienbetreuung anspruchserfüllend übernehmen können. Eine ausschließliche Wahrnehmung durch freie Träger würde ggf. einen harten Bruch in der gewachsenen Betreuungs- und Beziehungssituation bedeuten. Gleichzeitig wäre zu klären was passiert, wenn freie Träger kein ausreichendes Angebot machen können und die Kommune den Rechtsanspruch zu erfüllen hat. In kleineren Kommunen kann es dazu kommen, dass aufgrund der geringen Nachfrage, aber der Pflicht der Anspruchserfüllung eine Zusammenlegung und somit ggf. eine Schülerbeförderung nötig ist. Dies müsste ggf. mit Landkreistag und Gemeindetag abgestimmt werden
- It. KM soll es hier möglich sein, dass mehrere Kommunen im Rahmen einer **kommunalen Zusammenarbeit** gemeinsam die Betreuung gewährleisten
- Klärung **Personalschlüssel** auch unter Berücksichtigung der Inklusion

- **Bestimmung der Schließzeiten** einer Ganztagsgrundschule außerhalb der Schulzeit muss in die Zuständigkeit der Kommune; ggf. gleiche Handhabung wie bei der Festlegung der unterrichtsfreien Tage
- **Anmeldefrist für die Ferienbetreuung** muss in Zuständigkeit der Kommune
- bei Regelschulen notwendige **Bezuschussung** des Personalschlüssels 1:10 + Zusatzkraft (BFD, FSJ) pro Gruppe, 1 Fachkraft für 1:20, päd. Fachkraft Inklusion
- bei SBBZ Zuschussung sollte der Personalschlüssel analog zur Schulzeit plus zusätzlich eine Zusatzkraft wie beispielsweise BFD- oder FSJ-Leistende angelegt werden
- Zuschussung der Zeiten für **Mittagstischverpflegung** bei allen Ferienbetreuungsangeboten
- an Regelschulen sollte kein Anspruch auf **Schülerbeförderung** innerhalb der Kommune bestehen. Bei interkommunalen Angeboten besteht ein Klärungsbedarf
- an SBBZ sollte eine Zuschussung der Schülerbeförderung auch in Zeiten der Ferienbetreuung (entweder über Einzelzuschussung oder FAG-Zuweisung) erfolgen

Offene Fragen an das Kultusministerium:

- Werden für die Abdeckung der 10 Ferienwochen auch Lehrkräfte eingesetzt?
 - lt. Kultusministerium sollen keine Lehrkräfte eingesetzt werden.
- Wie wird die Ferienbetreuung gefördert?
- Wie wird der Personalschlüssel aussehen?
- Wird es inhaltliche Vorgaben für die Ferienbetreuung geben?
- Sind spezielle Anforderungen für SBBZ vorgesehen - wie und mit welchem Personal die Organisation einschließlich der notwendigen Schülerbeförderung in der Ferienbetreuung erfolgt?

6. Kooperationen mit außerschulischen Partner*innen

Der Rechtsanspruch auf ganztägige Förderung gemäß dem GaFöG benötigt multiprofessionelles Fachwissen. Dieses bieten **außerschulische Kooperationen** mit unterschiedlichen Bildungspartner*innen. Wichtig erscheint dem Kultusministerium die Kooperation mit dem Landessportverband und dem Verband der musiktreibenden Vereine. Die AG Städtetag hat zugesagt, diese auch in geeigneter Form in die Sitzungen der AG einzubinden und einzuladen.

Einschätzung der Arbeitsgruppe:

Für eine vielseitige Angebotslandschaft und Förderung der Kinder wäre es wichtig, auch weitere Verbände wie beispielsweise die Jugendkunstschulen und die freien Träger der Kinder- und Jugendarbeit mit zu beteiligen und eine Kooperation mit diesen zu vereinbaren bzw. individuelle Ressourcen vor Ort zu nutzen.

Zudem müssen die Finanzierungsmöglichkeiten für Kooperationen mit außerschulischen Partner*innen innerhalb des Ganztags zwingend angepasst werden. Finanzierungsprogramme, wie beispielsweise das Jugendbegleiterprogramm, sind aufgrund der fehlenden Ehrenamtlichen und des Fachkräftemangels in der heutigen Zeit kaum noch umsetzbar.

Um eine qualitativ hochwertige Angebotslandschaft realisieren zu können, bedarf es den Einsatz von qualifiziertem Personal. Die Verantwortlichkeit für die Qualifizierung des Personal liegt hier bei den Schulträgern. Zudem muss die Koordinierung bei den außerschulischen Partner*innen sichergesellt sein. Dies kann durch Vor- und Nachbereitung sowie eine gute Vernetzung gewährleistet werden. Darüber hinaus müssen die Kooperationspartner*innen bei den Qualifizierungsmaßnahmen in der Schule berücksichtigt werden. Beispielsweise bei der Erarbeitung von pädagogischen Konzepten.

Um ein abwechslungsreiches Angebot gewährleisten zu können, wird ein vielfältiges Kursangebot zur Unterstützung der ganzheitlichen Förderung der Kinder und damit auch verschiedene Kooperationspartner*innen aus vielfältigen Themenbereichen benötigt. Dabei ist zu beachten, dass der Bedarf an Angeboten an einer einzelnen Schule nicht durch eine/n Kooperationspartner*in abgedeckt werden kann.

Für eine bessere Planung und Umsetzung bedarf es der Verlässlichkeit und der Verbindlichkeit. Es müssen daher verlässliche und verbindliche Strukturen durch die Kooperationspartner*innen gewährleistet werden. Ein auskömmlicher Stundensatz ist notwendig, unter Berücksichtigung einer Vor- und Nachbereitung sowie die Sicherstellung einer Vertretung im Krankheitsfall. Darüber hinaus müssen verbindliche Vertragslaufzeiten über mindestens ein Schuljahr vereinbart werden. Es muss sichergestellt sein, dass qualifiziertes/ ausgebildetes hauptamtliches Personal eingesetzt wird. Beim Einsatz von ehrenamtlichem Personal muss die Unterstützung und Ergänzung durch hauptamtliches Personal gewährleistet sein.

Die Koordination des Einsatzes und die Akquise von außerschulischen Partner*innen ist sehr zeitaufwendig und kann nicht allein durch die Schulleitung geleistet werden. Daher ist der Einsatz einer zusätzlichen durch das Land geförderten **Ganztagskoordination** notwendig. Die Ausgestaltung obliegt dem Schulträger/ Kommune. Es kann aber an bestehende Strukturen angeknüpft werden. Die Ganztagskoordination umfasst:

- Akquise neuer Kooperationspartner*innen
- Schaffung einer Übersicht möglicher Kooperationspartner*innen
- Vertragsverhandlung
- Abrechnung der Kooperationsangebote
- Erarbeitung eines Kooperationskonzeptes abgestimmt auf das jeweilige Schulprofil
- Matching von Schule und Kooperationspartner*innen
- Ferienbetreuung.

Es ist die Bereitstellung aktualisierter Musterverträge durch das Land notwendig. Ebenso bedarf es einer Regelung möglicher Anstellungsverhältnisse durch das Land, beispielsweise mit Vereinen, nicht mit Einzelpersonen.

- Personalschlüssel von 1:14 pro Schülergruppe (Hälfte des Klassenteilers)
- Zuschussgrundlage muss bei mind. 10 Stunden Kooperation pro Schülergruppe und Schulwoche liegen
 - die Monetarisierung von Lehrerwochenstunden an Grundschulen nach §4a SchG darf hierauf nicht angerechnet werden.
- Berücksichtigung der sozialindexbasierten Ressourcenzuweisung in den Budgetberechnungen. Unter dem Aspekt von Chancengerechtigkeit und Teilhabe sind Kinder aus benachteiligten

Familienverhältnissen bei der Ausgestaltung der ganztägigen Förderung besonders zu berücksichtigen. Die ganztägige Betreuung muss alle Zielgruppen der Schule ansprechen und für alle Elternhäuser attraktiv sein. Des Weiteren muss die zusätzliche Koordinierungsleistung an die Betreuungsstunden gebunden werden. Es benötigt pro Grundschüler*in und pro Betreuungsstunde eine zusätzliche pauschale Summe X.

Ein wichtiges Element der Zusammenarbeit von Kommunen mit externen Partner*innen bei Betreuungsangeboten ist eine gemeinsame klare Basis für solche Kooperationen in für beide Seiten verlässlicher Form. Je mehr Verbände und Vereinigungen externer Partner sich auf eine solche gemeinsame Handlungsgrundlage für verlässliche Kooperationen von Kommunen mit externen Partner*innen bei der Rechtsanspruchserfüllung verständigen, desto einfacher und effektiver kann für beide Seiten die Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Partnern erfolgen. In Abstimmung mit 14 Städten hat sich der Städtetag 2018 mit acht externen Partnern der Schulbetreuung auf eine solche Handlungsgrundlage verständigt. Im September 2023 hat der Landessportverband stellvertretend für weitere externe Partner*innen einen Entwurf für die Aktualisierung dieser Handlungsgrundlage vorgelegt (Anlage 5). Unter anderem sind in diesem Zuge die Entgelte für den Einsatz externer Partner*innen angepasst worden. Der Städtetags-Ausschuss wird sich dazu beraten.

7. Themenspeicher

Themenspeicher für offene Fragen der Arbeitsgruppe, die in noch ausstehenden Arbeitssitzungen zu behandeln sind.

- Übergang KiTa - Grundschule: Ab wann gilt der Rechtsanspruch?
- Übergang Grundschule - weiterführende Schule: Ferienbetreuungsangebot in den Sommerferien
- eigener Fachkräftecatalog für den Ganzttag basierend auf dem KiTa-Fachkräftecatalog (Heilpädagogie, Gesundheitsfachkraft bspw. für Inklusion), Anerkennung
- Schülerbeförderung
- Zählen pädagogische Planungstage/ Lehrerausflug zu der maximalen 4-wöchigen Schließzeit?

Hinweis: Weitere Positionspapiere sind ergänzend zu beachten.

Für die Arbeitsgruppen:

Gerhard Semler
Stadtdirektor
Stadt Ulm
Bildung und Sport
Zeitblomstraße 7
89073 Ulm